

WASSERREGLEMENT

NEUENDORF

vom

29. Januar 2002

Verteiler:

- Gemeinderat
- Tiefbaukommission
- Kommission Bau und Liegenschaften
- Brunnenmeister
- Brunnenmeister-Stellvertreter
- Gemeindeganzlei

Stand: 11. Juni 2007

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art.1	Zweck und Inhalt	4
Art.2	Zuständigkeit und Organisation	4
Art.3	Aufgaben der WVN	4

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art.4	Geltendes Recht	4
Art.5	Rechtsgrundlagen	5
Art.6	Anerkennung des Reglementes	5
Art.7	Abgabe Reglement, Tarifbestimmungen	5
Art.8	Abweichende Bestimmungen	5
Art.9	Private Versorgungsanlagen	5
Art.10	Abonnenten	6
Art.11	Abonnentenwechsel	6
Art.12	An-/Abmeldung	6
a)	Beginn	6
b)	Kündigung	6
c)	Finanzielle Folgen	6

III. WASSERBEZUG/-LIEFERUNG

Art.13	Regionale Wasserversorgung Gäu	7
Art.14	Notwasserversorgung	7
Art.15	Verteilnetz	7
Art.16	Anschlussbewilligung	7
Art.17	Baukostenbeiträge und Erschliessungsgebühren	7
Art.18	Störungen:	7
a)	Lieferbeschränkung/-einstellung	7
b)	Behebung	7
c)	Eigenverantwortung	8
d)	Tierhaltung	8
e)	Information	8
f)	Notfälle	8
g)	Meldepflicht	8
Art.19	Sperrung der Lieferung	8
Art.20	Folgen der An- und Abmeldung	8

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Leistungsarten	9	
Art.21 a)	Oeffentliche Leitungen	9
Art.22 b)	Neubau	9
Art.23 c)	Hauszuleitungen	9/10
	Technische Vorschriften	
Art.24 d)	Gemeinsame Hauszuleitung	10
Art.25	Hydranten	10
Art.26	Feuerhähnen	11
Art.27	Schiebertafeln, Erkennungszeichen	11

Art.28 Hausinstallationen	11
Art.29 Installationsvorschriften	11
Art.30 Regenwasser-Nutzungsanlagen	12
Art.31 Kontrolle und Abnahme	12
Art.32 Einmessung	12

V. MESSEINRICHTUNGEN

Art.33 Wassermesser	12
---------------------	----

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHES

Art.34 Wassermessung	13
Art.35 Störungen	13

VII. GEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Beiträge:	
Art. 36 Erschliessungsbeiträge	13
Gebühren:	
Art.37 a) Anschlussgebühren	13
Sprinkleranlagen:	
Art.38 b) Zählermiete	13
Art.39 c) Grundgebühr	
Art.40 d) Wassertarif	14
Art.41 e) Nutzung von Regenwasser	14
Art.42 f) Oeffentliche Anlagen	14
Art.43 g) Bauwasser und Wasser für besondere Zwecke	14
Art.44 h) Wasserbezug ab Hydranten	14
Art.45 i) Rechnungsstellung	14

VIII. BESCHWERDEN, EINSPRACHEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art.46 Einsprachen gegen die Rechnung	15
Art.47 Beschwerden	15
Art.48 Strafbestimmungen (Friedensrichterkompetenz)	15

IX. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.49 Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art.50 Inkrafttreten	16

Genehmigungsvermerke	16
----------------------	----

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf erlässt, gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG), das Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV), das Schutzzonen-Reglement für die Quellwasserfassung Wolfwilerstrasse vom 17. Juni 1985 sowie das Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung des Zweckverbandes "Regionale Wasserversorgung Gäu" in Neuendorf vom Januar 1994, folgendes Wasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Inhalt Dieses Reglement regelt die Organisation und die Durchführung der Wasserversorgung in der Einwohnergemeinde Neuendorf und gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Industriezone.

Art. 2

Zuständigkeit und Organisation

¹ Zuständig für die Wasserversorgung ist die Wasserversorgung Neuendorf (WVN).

² Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Die Einwohnergemeinde wählt eine Tiefbaukommission (TBK), bestehend aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

⁴ Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommission werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft festgehalten.

Art. 3

Aufgaben der WVN

¹ Die WVN liefert Wasser an die Bezüger.

² Die Wasserlieferung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen und nach den Gesichtspunkten der Eigenwirtschaftlichkeit. Sie ist bemüht, die Lieferung ununterbrochen zu gewährleisten.

³ Ausserhalb der Bauzone besteht keine Pflicht zur Lieferung von Wasser. Die TBK kann bei Ausnahmegewilligungen von diesem Reglement abweichende Bestimmungen verfügen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 4

Geltendes Recht

¹ Das Wasserbezugsverhältnis zwischen der WVN und dem Wasserbezüger untersteht dem öffentlichen Recht.

² Die Wasserpreise werden in einem Tarif nach §§ 36ff festgelegt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der WVN und dem Bezüger stützt sich auf folgende Grundlagen:

Rechtsgrundlagen

- a) Wasser-Reglement
- b) Vorschriften der WVN, die sich auf das Wasser-Reglement stützen
- c) Statuten sowie Betriebs- und Unterhaltsreglement des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu
- d) Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Neuendorf (ER)
- e) Kantonale/eidgenössische Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw.

Art. 6

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieses Reglementes, der gültigen Vorschriften und der Tarife.

Anerkennung
des
Reglementes

Art. 7

Der Bezüger kann das vorliegende Reglement, das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und die Tarifbestimmungen kostenlos beziehen.

Abgabe Regl
ment, Tarifbe
stimmungen

Art. 8

¹ Für die Bereitstellung von vorübergehenden, kurzfristigen Lieferungen (Bauwasser, Schausteller, Ausstellungen usw.) kann die WVN besondere, vom vorliegenden Reglement und den allgemeinen Tarifen abweichende Bedingungen festsetzen.

Abweichende
Bestimmungen

² Verbraucher, die von dritter Seite Wasser beziehen, müssen von der WVN nicht beliefert werden.

Art. 9

¹ Neuanlagen oder Erweiterungen von privaten Grundwasserfassungen sind nur mit Bewilligung der WVN und des Amtes für Umweltschutz gestattet.

Private
Versor-
gungsanlagen

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WVN hohe Kosten oder eine zu starke Belastung der Wasserversorgung ergeben würde.

³ Im übrigen gelten für die Anlagen von privaten Grundwasserfassungen die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959* mit den seitherigen Änderungen.

*BGS 712.11

Abonnenten

¹ Abonnenten (Bezüger) sind:

- a) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften mit eigenen Messanlagen;
- b) die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen mit eigenen Messanlagen;
- c) Untermieter oder Unterpächter, deren Miet- oder Pachtverhältnis eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist vorsieht und die eine eigene Messanlage besitzen;
- d) Wasserbezüge auf Baustellen;
- e) Wasserbezüger bei anderen temporären Anschlüssen.

² Bei häufigem Mieterwechsel oder bei Anständen wegen ausstehender Zahlungen haftet der Hauseigentümer subsidiär.

Art. 11

Abonnentenwechsel

¹ Wechsel im Eigentum einer Liegenschaft und bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind der WVN durch den Liegenschaftseigentümer zu melden.

² Die Meldung hat spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu erfolgen.

³ Der Hauseigentümer haftet solidarisch mit dem Bezüger für die Folgen von unterlassenen Meldungen.

⁴ Beginn und Ende des Bezuges von Bauwasser sind mindestens drei Arbeitstage zum voraus dem Brunnenmeister zu melden.

⁵ Das Bauwasser wird bis zur Inbetriebsetzung der neuen Anlage gemessen.

Art. 12

An-/Abmeldung

a) Beginn

b) Kündigung

¹ Das Abonnement beginnt mit dem Wasserbezug.

² Jeder Abonnent hat das Recht, vor Hausabbruch die Pflicht, der WVN den Bezug des Wassers schriftlich mitzuteilen. Die Grundtaxen bleiben pro rata geschuldet.

c) Finanzielle Folgen

³ Er wachsen der WVN durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder sonstiger Anordnungen Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten.

III. WASSERBEZUG/-LIEFERUNG

Art. 13

Die WVN bezieht das Wasser von der Regionalen Wasserversorgung Gäu gemäss deren Statuten.

Regionale
Wasser-
versorgung
Gäu

Art. 14

Die WVN organisiert die Trinkwasserversorgung in Notlagen laut Bundesgesetz.

Notwasser-
versorgung

Art. 15

¹ In der Bauzone 1 ist die Erweiterung und Verstärkung des Verteilnetzes Sache der WVN.

Verteilnetz

² Der Ausbau erfolgt, wenn ein Bedürfnis vorliegt und sich die Erstellung wirtschaftlich rechtfertigen lässt.

Art. 16

¹ Die Anschlussbewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Einverständnis der TBK weitere Anschlüsse an die neu erstellten Leitungen gestattet werden.

Anschlussbe-
willigung

² Die Kosten für die von der WVN verlangte Mehrdimension gehen zu ihren Lasten.

Art. 17

Die Baukostenbeiträge und Erschliessungsgebühren richten sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Baukosten-
beiträge und
Er-
schliessungs-
gebühren

Art. 18

¹ Bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (wie Brandfälle, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von Neuanschlüssen usw.) kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder zeitweise gänzlich eingestellt werden.

Störungen:
a) Lieferbe-
schränkung/
-einstellung

² Die WVN ist für die rasche Behebung von Störungen in der Wasserlieferung besorgt, übernimmt aber keine Haftung für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit den unter Abs. 3 erwähnten Einschränkungen stehen.

b) Behebung

- c) Eigenverantwortung ³ Verbraucher mit empfindlichen Apparaten haben in eigener Verantwortung die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel, Druckschwankungen und Leitungsreparaturen einzurichten.
- d) Tierhaltung ⁴ Wasserbezüge für Tiere, namentlich für Terrarien, Aquarien, Fischtröge, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere zu sorgen. Die WVN lehnt die Haftung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung und der Beschaffenheit des Wassers an Tieren entstehen.
- e) Information ⁵ Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den betroffenen Abonnenten vor dem Abstellen des Wassers rechtzeitig unter Angabe der möglichen Dauer des Unterbruches mitzuteilen.
- f) Notfälle ⁶ Der WVN steht das Recht zu, bei Wassermangel oder schwerwiegenden Störungen im Wasserversorgungssystem die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um einem unnötigen Verbrauch vorzubeugen.
- g) Meldepflicht ⁷ Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtigkeiten bei Hydranten oder Schiebern usw. sofort der WVN zu melden.
In der Regel sind die Meldungen an den Brunnenmeister zu richten. In schwerwiegenden Fällen können diese auch ausserhalb der Bürozeit direkt an ihn oder an dessen Stellvertreter erfolgen.

Art. 19

- Sperrung der Lieferung ¹ Die WVN ist berechtigt, die Wasserlieferung unter vorheriger Anzeige zu sperren:
- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
 - b) bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet sind;
 - c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
 - d) bei mehr als zwölfmonatigem Zahlungsverzug für Wasserzins oder anderen mit der Wasserversorgung zusammenhängenden Rechnungen.
- ² Die Lieferungssperre befreit nicht von der Zahlung des Wasserzinses.
- ³ Der WVN erwächst aus der Sperrung keine Haftung für allfällige Schäden.

Art. 20

- Folgen der An- und Abmeldung Der Abonnent ist für die Begleichung der Wasserrechnung und Gebühren verantwortlich.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 21

¹ Die öffentliche Wasserversorgung umfasst folgende Leitungsarten:

- a) Hauptleitungen
- b) Verteilleitungen

Leistungsarten

- a) Öffentliche Leitungen

² Zusammen mit den Hydranten sind sie Eigentum der WVN.

³ Diese Leitungen dienen dem Anschluss der Hauszuleitungen und der Hydranten.

Art. 22

¹ Die WVN erstellt in Anlehnung an das generelle Wasserprojekt (GWP) und unter Vorbehalt der Bewilligung der Objektkredite die neuen Wasserleitungen.

b) Neubau

² Die Wasserleitungen gemäss Art. 21, Abs. 1 sind in der Regel im öffentlichen Grund zu verlegen. Die Beanspruchung privaten Eigentums richtet sich nach dem rechtsgültigen Generellen Wasserprojekt (GWP) und nach § 42 PBG.

³ Die Erstellung von Wasserleitungen erfolgt nach Massgabe des kantonalen PBG.

⁴ In dringenden Fällen bewilligt der Gemeinderat den notwendigen Kredit im Rahmen seiner Kompetenzen.

⁵ Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung und des Kantons fallen der WVN zu. Bei vollständig privater Finanzierung werden sie durch die WVN an die Bauherrschaft zurückvergütet.

Art. 23

¹ Hauszuleitungen sind die Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung, definiert im GWP, und dem Wassermessapparat. Sie sind von der Bauherrschaft zu erstellen und bleiben in ihrem Eigentum. ²⁾

c) Hauszuleitungen

² Für die Arbeitsausführung dürfen nur fachlich qualifizierte Unternehmen beigezogen werden.

³ Die Kosten für das Erstellen, die Reparatur und den Unterhalt der Hauszuleitung sind von der Bauherrschaft zu tragen. ¹⁾

⁴ Hauszuleitungen dürfen nicht unter der Bodenplatte bzw. dem Fundament verlegt werden. Bei besonderen baulichen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.

Technische Vorschriften

⁵ Die WVN entscheidet bis zur Hauseinführung über die Lage und die Art der Konstruktion der Zuleitung.

¹⁾ Fassung GV 22.6.2005

²⁾ Fassung GV 11.6.2007

- ⁶ Für Hauszuleitungen dürfen duktile Gussrohre oder Polyethylenleitungen aus PE, PN 16 mit Warnband mit Stahleinlage verwendet werden.
- ⁷ Die Bauwasserzuleitung erfolgt durch einen fachlich qualifizierten Unternehmer. Der Bauherr haftet für Schäden am Wassermesser und an der Zuleitung.
- ⁸ Die Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) zu erstellen.

Art. 24

- d) Gemeinsame Hauszuleitung
- ¹ Auf Verfügung der Tiefbaukommission haben Grundeigentümer die Mitbenützung ihres Hausanschlusses durch Hinterlieger zu gestatten. Diese haben sich unter Berücksichtigung des Leitungsalters anteilmässig an den Erstellungskosten zu beteiligen.
 - ² Die Tiefbaukommission legt den Anschlusspunkt für den Hinterlieger fest.
 - ³ Von der Anschlussstelle an hat der Hinterlieger die zusätzliche Hauszuleitung auf seine Rechnung zu erstellen und zu unterhalten.
 - ⁴ Der Unterhalt und die Reparatur im gemeinsam benützten Leitungsabschnitt ist von den angeschlossenen Abonnenten anteilmässig zu bezahlen.
 - ⁵ Diese Leitungen bleiben im Eigentum des jeweiligen Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgers.

Art. 25

- Hydranten
- ¹ Hydranten dienen der Löschwasserversorgung.
 - ² Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur auf Gesuch hin und mit Bewilligung der WVN erfolgen.
 - ³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden.
 - ⁴ Die Standorte der Hydranten werden von der WVN in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt. Die Grundeigentümer sind anzuhören (§ 106 PBG).
 - ⁵ Mehrkosten, die dem Grundeigentümer durch das Setzen eines Hydranten entstehen, werden von der WVN getragen.
 - ⁶ Mit Bewilligung der WVN bzw. des Brunnenmeisters dürfen Landwirte gegen Entschädigung vorübergehend für Düngung, Wässerung, Weidetränken usw. Wasser beziehen.
 - ⁷ Dasselbe gilt für die für die Kanalisationsreinigung verwendeten Spülwagen.

Art. 26

¹ Löschposten dürfen nur ihrer Zweckbestimmung, d.h. zur Bekämpfung einer Feuergefahr, dienen und sind mit einer Plombe zu versehen. Löschposten

² Das Entfernen von Plomben in Notfällen ist der WVN sofort zu melden.

³ Schieber in Wassermesserüberbrückungen und Löschposten sind durch den Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter zu plombieren.

Art. 27

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstiger Kennzeichen auf ihrem Eigentum zu gestatten. Schiebertafeln, Erkennungszeichen

² Die Grundeigentümer sind rechtzeitig zu verständigen.

Art. 28

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen ist Sache der Bauherrschaft. Hausinstallationen

² Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen.

³ Die WVN ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten des Bauherrn beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 29

Für die technische Ausführung und die Dimensionierung der Hauszuleitungen und der Hausinstallationen gelten die Leitsätze des SVGW. Installationsvorschriften

- Art. 30
- Regenwasser-Nutzungs-Anlagen
- 1 Regenwasser-Nutzungsanlagen sind bewilligungspflichtig.
 - 2 Sie sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen.
 - 3 Die Regenwasser-Nutzungsanlagen bedürfen der Abnahme durch die WVN.

- Art. 31
- Kontrolle und Abnahme
- 1 Jede Wassereinrichtung und Zuleitung muss nach ihrer Vollendung im Beisein des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreters durch die Installationsfirma auf eigene Kosten abgedrückt und geprüft werden.
 - 2 Vor der Druckprobe und Kontrolle der zuständigen Organe darf keine Leitung eingedeckt werden.

- Art. 32
- Einmessung
- Die Leitungen werden durch den Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter eingemessen.

V. MESSEINRICHTUNGEN

- Art. 33
- Wassermesser
- 1 Die WVN entscheidet über die Lage des Wasserzählers und der Datenübertragungsstelle. Dieser ist von der WVN zu beziehen, welche dessen Kaliber festsetzt.
 - 2 Der Wassermesser ist vom Installateur nach dem Rohbau zu montieren.
 - 3 Der Wassermesser wird horizontal eingebaut.
 - 4 Wassermesser sind nach den Erdungsvorschriften der EW so zu überbrücken, dass sie ohne Lösung der Ueberbrückung entfernt werden können.
 - 5 Die Bedienung der Messapparate ist, ungeachtet des Standortes auf öffentlichem oder privatem Grund, ausschliesslich Sache der WVN.
 - 6 Die Wassermesser bleiben Eigentum der WVN. Sie übernimmt die Erneuerung, Reparatur und periodische Kontrolle aller Wassermesser.
 - 7 Die Wassermesser sind zur Kontrolle und Ablesung stets zugänglich und freizuhalten.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHES

Art. 34

1 Die Messung des verbrauchten Wassers erfolgt mittels Wassermesser.

Wassermessung

2 Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel ein bis zwei Mal jährlich.

³ Ab. 1. Januar 2003 ist bei Neubauten sowie bei Gebäudesanierungen und -erweiterungen die Aussenablesung obligatorisch. Bei bestehenden Gebäuden wird die Aussenablesung auf Verlangen des Eigentümers nachgerüstet. Der Hauseigentümer oder Bezüger hat auf seine Kosten die Installation für den Anschluss der Schnittstelle nach den Angaben der Tiefbaukommission zu erstellen.¹⁾

Art. 35

¹ Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Die Kosten der Zwischenkontrolle sind wie folgt zu tragen:

Störungen

- a) von der WVN, wenn die Messung fehlerhaft war;
- b) vom Abonnenten, wenn das Kontrollmessergebnis keine Abweichungen ergibt.

² Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins nach der durchschnittlichen Wassermenge der beiden vorangehenden Jahre ermittelt.

³ Wird der Wassermesser gewaltsam, durch Einfrieren oder durch das Zurückfliessen von Heisswasser usw. zerstört, haftet der Abonnent.

VII. BEITRÄGE, GEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 36

Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

Erschliessungsbeiträge

Art. 37

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben, die sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12.7.1982 richtet.

Gebühren
a) Anschlussgebühr

² Die Gebühr wird fällig, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erstellt ist.

³ Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen und andere Löschwasseranlagen wird je Liter/Minute verlangter Leistung erhoben. In ausserordentlichen Fällen legt die TBK die Anschlussgebühr fest. Die Höhe der Anschlussgebühr wird im beiliegenden Gebührentarif festgelegt.

Sprinkleranlagen

¹⁾ Fassung GV 16.12.2002

- Art. 38
- b) Zählermiete Für die Wassermesser wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif richtet.
- Art. 39
- c) Grundgebühr
- ¹ Als Grundleistung haben die Abonnenten jährlich eine Grundgebühr zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühr ist in jedem Fall voll zu entrichten.
- ³ Die Grundgebühr richtet sich nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif.
- ⁴ Auf Sprinkleranlagen ist ebenfalls eine Grundgebühr nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif zu entrichten.
- Art. 40
- d) Wassertarif Die Höhe des Wassertarifes richtet sich nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif.
- Art. 41
- e) Nutzung von Regenwasser Regenwasser-Nutzungsanlagen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif.
- Art. 42
- f) Öffentliche Anlagen Für den Wasserverbrauch der öffentlichen Anlagen gelten die Gebühren gemäss dem im Anhang befindlichen Gebührentarif.
- Art. 43
- g) Bauwasser und Wasser für besondere Zwecke
- ¹ Das vorübergehend bezogene Wasser für Bauzwecke wird durch eine Pauschale oder über einen Wassermesser abgerechnet.
- ² Die Höhe der Bauwassergebühr richtet sich nach dem im Anhang befindlichen Gebührentarif.
- Art. 44
- h) Wasserbezug ab Hydranten
- ¹ Für den Wasserbezug ab Hydrant legt die WVN die Gebühren fest.
- ² Dasselbe gilt für die für die Kanalisationsreinigung verwendeten Spülwagen.

Art. 45

¹ Die Rechnungsstellung an den Abonnenten erfolgt in den vom Gemeinderat auf Antrag der WVN festgelegten Zeitabständen.

i) Rechnungsstellung

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt werden.

³ Die Rechnungsstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Der Eigentümer einer Liegenschaft haftet allein für die Zahlung des Wasserzinses und der in diesem Reglement enthaltenen Gebühren und Taxen.

VIII. BESCHWERDEN, EINSPRACHEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 46

¹ Gegen die Rechnungsstellung kann innert 10 Tagen bei der Tiefbaukommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einsprachen
und
Beschwerden
gegen die
Rechnung

² Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 47

¹ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der WVN können beim Gemeinderat eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Zustellung der Verfügung.

Beschwerden

² Feststellungen über Mängel im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind schriftlich an den Brunnenmeister zu richten.

Art. 48

¹ Uebertretungen dieses Reglementes oder Nichtbefolgung der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden von der WVN dem Richter angezeigt.

Straf-
bestimmungen
(Friedensrichter-
kompetenz)

² Für weitere Strafbestände gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Haftung für Schäden, welche durch Uebertretung dieses Reglementes entstehen, bleiben vorbehalten.

IX. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Durch dieses Reglement werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 28. Juni 1950.

Art. 50

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 29. Januar 2002 angenommen.

² Es tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Der Inkrafttretungsbeschluss ist im Anzeiger für Thal und Gäu zu publizieren.

- - - - -

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf
beschlossen am
29. Januar 2002.

Gemeindepräsident:

sig. P. Stöckli

Gemeindevorwalter:

sig. Dollinger

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 595 vom 25. März 2002

Vom Gemeinderat am 22. April 2002 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in
Kraft gesetzt.

Publikation im Anzeiger für Gäu & Thal am 25. April 2002